

eigenverantwortliches Handeln und durch übereinstimmende Willenserklärung einen solchen Arbeitsvertrag abschließen, durch den persönliche und betriebliche Interessen mit den gesellschaftlichen **ARTIKEL 24** Erfordernissen (Planaufgaben usw.) in Einklang gebracht werden. Ähnliches ist beim Eintritt in die Genossenschaft der Fall, der ebenfalls auf der Grundlage der Freiwilligkeit und des Einvernehmens von Bürger und Genossenschaft erfolgt. Der Wahrung der gesellschaftlichen Erfordernisse dienen die volkswirtschaftliche Planung, die sozialistische Strukturpolitik, die Berufsausbildung, die Kaderarbeit und Einstellungspolitik der Betriebe, die dabei koordinierende Tätigkeit der Ämter für Arbeit und Berufsberatung², die allgemeine rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse, die Anforderungen an die Ausübung bestimmter Berufe (z. B. Lehrmeisterprüfung, ärztliche Approbation usw.). Ein demgemäßes Handeln wird im Prinzip durch die Gestaltung des Tarifsystems stimuliert. In freier Wahl des Arbeitsplatzes wird also die grundlegende Übereinstimmung der Interessen der Gesellschaft mit denen des Bürgers unter jeweils konkreten Bedingungen hergestellt.

Damit wird auch im Wortlaut des Artikels 24 Absatz 1 das Anliegen der Verfassung sichtbar, im Zuge des Aufbaus des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus solche gesellschaftlichen Beziehungen zu gestalten, daß die starke Triebkraft der sozialistischen Produktion, die aus der prinzipiellen Übereinstimmung der persönlichen Interessen mit den Interessen der Gesellschaft entspringt, voll wirksam wird.

Zur Sicherung des Rechts auf Arbeit werden bestimmte Gruppen von Werktätigen in ihrer beruflichen Entwicklung besonders gefördert und geschützt. Das gilt vor allem für die Bürger, denen bei der Ausübung der Berufstätigkeit wegen familiärer Belastungen, körperlicher Schäden und ähnlichem besondere Schwierigkeiten erwachsen. Um diesen Bürgern das Recht auf Arbeit zu sichern, sind den staatlichen Organen und Betrieben entsprechende Pflichten auferlegt. So sind die staatlichen Organe und die Betriebsleiter verpflichtet, alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Frauen am Arbeitsprozeß teilnehmen und ihre schöpferischen Fähigkeiten entwickeln können, zugleich aber ihrer hohen gesellschaftlichen Aufgabe als Mutter gerecht werden (§ 123 des Gesetzbuchs der Arbeit).